

Satzung
des
Vereins
„Wir selbst e.V.“

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird zu besserer Lesbarkeit eine geschlechtsspezifische Bezeichnung für Personen (z.B. der Kassenwart, der Bewerber) verwendet. Hierdurch sollen jedoch immer alle Geschlechter, ob männlich, weiblich oder anderer Art, angesprochen werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wir selbst e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 8738 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr. 5 und Nr. 13 AO).
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum für Künstler in Selbstverwaltung, insbesondere Ateliers
 - die Schaffung von kulturellen Räumen und Lernwerkstätten in Selbstverwaltung, insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung von Kunstwerkstätten (Druckerei, Fotoatelier, Tischlerei etc.)
 - die Förderung künstlerischer, multikultureller und ökologischer Projekte insbesondere durch die Bereitstellung von Ausstellungsräumen, Performancebühnen, Materialien und Kunstwerkstätten etc.
 - die Förderung von und Kooperation mit internationalen Projekten und Künstlern aus dem Ausland (z.B. „artist in residency“), Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem internationalen kulturellen Austausch dienen (z.B. Theater, Konzerte, Lesungen, Ausstellungen mit internationalen Teilnehmern)

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person sein, die die Zwecke des Vereins fördert.
2. Der schriftlich zu stellende begründete Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, entweder postalisch oder an die Email vorstand@kolbhalle.de. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Hausversammlung (§ 10) mit Zustimmung des Vorstands nach folgendem Prozedere:
 - a) Der Antrag soll mindestens eine Woche vor der Versammlung vom Vorstand in Textform an die Mitglieder bekanntgegeben werden (z.B. per Email).
 - b) In der Hausversammlung wird der Antrag mit dem Kandidaten / der Kandidatin besprochen
 - c) Im Anschluß daran berät die Hausversammlung über den Antrag in Abwesenheit des Kandidaten / der Kandidatin
 - d) Anschließend erfolgt eine offene Abstimmung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder von mindestens 2/3 sowie der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmen.
3. Ein Mitglied wird zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Vor Ende der Probezeit kann von jedem Mitglied eine erneute Entscheidung nach dem o.g. Prozedere (Ziffer 2 a-d) verlangt werden. Wird in einer solchen neuerlichen Abstimmung die notwendige Mehrheit gem. Ziffer 2d nicht erreicht, endet die Mitgliedschaft sofort. Nach Ende der Probezeit wird die vorläufige Mitgliedschaft zur regulären Mitgliedschaft.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Fördermitgliedschaft

1. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Personengesellschaft sein.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit nach Anhörung der Hausversammlung. Fördermitglieder haben kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung oder der Hausversammlung, es sei denn sie werden als Gäste zugelassen. Sie besitzen kein Stimm- und kein Wahlrecht. Fördermitglieder können aber Teil von Projekt- / Arbeitsgruppen des Vereins sein. Im Übrigen gelten für sie die gleichen Regeln, wie für die regulären Mitglieder.
3. Fördermitglieder sind zur Entrichtung des in dem Antragsformular zur Fördermitgliedschaft festgelegten Beitrags verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds / Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Hilfe des Vereins soweit satzungsgemäße Zwecke betroffen sind. Die Unterstützung im Einzelnen richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Hausversammlung oder des Vorstands.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Wohle des Vereins mit anderen Vereinsmitgliedern zusammenzuwirken und sich für die Förderung des Vereins und der Hausgemeinschaft einzusetzen.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Umlagen werden durch die Hausversammlung (§ 10) festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder

Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Hausversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht zu den Hausversammlungen erscheint oder trotz Mahnung in Textform (§ 126b BGB) mit Fristsetzung von mindestens 3 Monaten den fälligen Mitgliedsbeitrag oder die fällige Umlage nicht bezahlt. Eine Streichung aus den Listen ist ferner möglich, wenn das Mitglied dem Vereinsvorstand seine ladungsfähige Anschrift nicht bekanntgibt bzw. dies versäumt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein vereinsschädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger oder übernommener Pflichten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Ist eine Anschrift oder Emailadresse des Betroffenen nicht bekannt, kann eine Anhörung unterbleiben. Der Beschluss ist sofort wirksam, ohne dass es eines Zugangs beim Mitglied bedarf. Er ist dem Mitglied mitzuteilen, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Mit dem Beschluss endet das Recht des Mitglieds, die Vereinsräume zu benutzen, Forderungen gegen das Mitglied auf Mitgliedsbeiträge und Umlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) die Hausversammlung (§ 10)
- c) der Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres. Die Ladung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung in Textform an die jeweils letzte bekannte Adresse (Post, Email) des. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf Antrag der Hausversammlung ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wobei die o.g. Ladungsfristen einzuhalten sind.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung muß den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung enthalten sowie die Tagesordnung, welchen den Gegenstand der Beratung mit hinreichender Deutlichkeit bezeichnet.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung von jedem Mitglied an den Vorstand gerichtet werden. Bei fristgerechtem Antrag ist die Tagesordnung um den entsprechenden Punkt zu ergänzen, es sei denn es handelt sich um Anträge auf Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins. Hierüber kann erst in einer nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt ferner einen Protokollführer. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterschreiben.

6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand den Geschäftsbericht ab. Er legt Rechnung über das vergangene Wirtschaftsjahr und berichtet über die wirtschaftliche Entwicklung und Besonderheiten im laufenden Jahr.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Zusammensetzung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins
 - Darlehensaufnahme, Übernahme einer Bürgschaft oder die sonstige Begründung von Verbindlichkeiten oder die Vornahme von Investitionen im Volumen von mehr als € 5.000,00.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die sie an sich zieht soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, es sei denn es ist durch das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Lediglich bei Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Hausversammlung

1. Die Hausversammlung besteht aus dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern, die auf dem Vereinsgelände ein Gewerbe ausüben oder Projekt betreiben bzw. dort wohnen.
2. Die Hausversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Wohnen und das Arbeiten in dem Vereinsprojekt betreffen. Insbesondere beschließt sie über Umlagen für besondere Vorhaben. Sie beschließt außerdem über die Aufnahme von regulären Mitgliedern und den Ausschluß von Mitgliedern des Vereins. Ferner kann sie Angelegenheiten an sich ziehen, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind und soweit diese nicht bereits durch die Mitgliederversammlung an sich gezogen wurden.
3. Die Einberufung der Hausversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang am Mitteilungsbrett des Vereins unter Angabe von Ort und Zeit der Hausversammlung sowie der Beratungs- / Beschlußgegenstände.
4. Die Hausversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können von der Hausversammlung zugelassen werden.
5. Angelegenheiten einer Beschlußfassung sind, sollen mindestens 1 Woche vor der Hausversammlung an dem Mitteilungsbrett des Vereins unter Angabe des Autors und des Datums ausgehängt werden. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend und mindestens zwei Drittel der Mitgliedsbewohner / -gewerbetreibenden anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Beschlußfassungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ist letztere nicht gegeben

und eine Beschlüßfassung allein deswegen unterblieben, kann die Hausversammlung mit einstimmigem Beschluß (die Stimmen der Vorstandsmitglieder bleiben hierbei außer Betracht) die Angelegenheit zum Gegenstand der nächsten Hausversammlung machen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit über die Angelegenheit entscheidet.

§11 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 Vorständen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung einvernehmlich fest. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Vorstände sind in das Vereinsregister einzutragen.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Vorstände auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder von diesem an sich gezogen worden sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Vorbereitung und Einberufung der Hausversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der Hausversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;

Im Falle der Darlehensaufnahme, Übernahme einer Bürgschaft oder der sonstigen Begründung von Verbindlichkeiten im Volumen von mehr als € 5.000,00 bedarf der Vorstand der Erlaubnis bzw. Genehmigung der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
9. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und geordnet aufzubewahren sind. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch (E- Mail) zuzustellen.

§ 12 Änderung der Satzung und Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können nur von Mitgliederversammlungen beschlossen werden, bei der mind. zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Ausnahmeregelung in § 15 bleibt hiervon unberührt.
2. Auf Anträge auf Satzungsänderungen muß bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
3. Gleiches gilt für die Beschlüßfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 13 Regeln über Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig, wobei ein Mitglied maximal ein weiteres Mitglied vertreten darf.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
3. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußantrags.
4. Bei Personalwahlen ist jedes Vorstands- / Gremienmitglied einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind grundsätzlich anzuwenden. Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens drei Mitglieder geheime Wahl beantragen. Andernfalls ist die offene Wahl möglich.

§ 14 Vermögensbindung, Auflösung

1. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur oder die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Über die konkrete Mittelweitergabe bestimmt die Mitgliederversammlung nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 15 Satzungsänderungsvollmacht

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung aus zwingenden rechtlichen Gründen zum Zwecke der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden vereinsregisterlichen Gründen zu ändern.
2. Macht der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch, muß er die Änderungen bei der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen lassen.

.....
(Ort, Datum)